



## DIE ZULAGEN FÜR IM AUSLAND WOHNENDE KINDER

Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden für im Ausland lebende Kinder nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Abkommen über die soziale Sicherheit dazu verpflichtet ist und kein anderer Staat eine Familienzulage ausrichtet (Subsidiarität). **Geburts- und Adoptionszulagen werden jedoch nicht exportiert.**

### Zusammenfassung:

Gruppe	Nationalität der anspruchsberechtigten Person	Export der Kinder- und Ausbildungszulagen	Export der Kinder- und Ausbildungszulagen, wenn die Berechtigten in der Landwirtschaft arbeiten
CH	Schweiz	EU-/EFTA-Staaten ausser Kroatien plus Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro	EU-/EFTA-Staaten ausser Kroatien plus Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, San Marino und Türkei
EU ausser Kroatien	EU-Staaten ausser Kroatien	EU-Staaten ausser Kroatien	EU-Staaten ausser Kroatien
EFTA	EFTA-Staaten	EFTA-Staaten	EFTA-Staaten
Andere Staaten mit einem Abkommen mit der Schweiz	Kroatien Mazedonien San Marino Türkei Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien	Kein Export Kein Export Kein Export Kein Export In die ganze Welt In die ganze Welt In die ganze Welt	In die ganze Welt In die ganze Welt In die ganze Welt In die ganze Welt In die ganze Welt In die ganze Welt In die ganze Welt
Andere Staaten	Alle anderen Staaten	Kein Export	Kein Export

Werden die Familienleistungen nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann bei dem im Wohnstaat dafür zuständigen Träger beantragt werden, dass die Leistungen direkt der Person ausgezahlt werden, welche tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt.